



POLIZEIGEWERKSCHAFT
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1010 Wien, Herrngasse 7, Tel. 01/53126-3452, E--Mail: polizeigewerkschaft@goed.at

Wien, am 05.07.2018

Dienstrechtsnovelle 2018

Am 4. Juli 2018 hat der Nationalrat einstimmig die Dienstrechtsnovelle 2018 beschlossen. Im Folgenden wollen wir die wichtigsten Inhalte für unseren Bereich darstellen.

Bessere Absicherung für öffentlich Bedienstete

Mit 1. Juli 2018 wurden die Bestimmungen des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes (in überarbeiteter und verbesserter Form) ins Gehaltsgesetz übernommen und für alle Bundesbediensteten gültig. Zugleich wird die bisherige Rechtskonstruktion als privatrechtliche Auslobung durch einen gesetzlichen Anspruch auf Hilfeleistung ersetzt. Außerdem werden die Bestimmungen in Zukunft auch Präsenz- und Zivildienstleistende umfassen.

Verlängerung der Familienhospizfreistellung

Für die Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkranken Kindern ist auf Antrag zunächst eine Dienstplanerleichterung (z. B. Diensttausch, Einarbeitung), eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit im beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder eine gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge für einen fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum zu gewähren. Die Maßnahme ist auf Antrag zu verlängern wobei die Gesamtdauer neun Monate nicht überschreiten

darf. Mit dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag wird es ermöglicht, dass, wenn die Höchstdauer bereits ausgeschöpft ist, die Verlängerung der Maßnahme höchstens zweimal in der Dauer von jeweils höchstens neun Monaten verlangt werden kann, wenn diese anlässlich einer weiteren medizinisch notwendigen Therapie für das schwersterkrankte Kind erfolgen soll.

Besoldungsdienstalter im Sinne der Jubiläumszuwendung

Die Gewährung einer Jubiläumszuwendung setzt nach der derzeitigen Rechtslage unter anderem das Erreichen eines bestimmten Besoldungsdienstalters voraus. Ein Vorbildungsausgleich vermindert das Besoldungsdienstalter. Da für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung (wie bereits vor Inkrafttreten der Bundesbesoldungsreform 2015) die tatsächliche Dienstzeit aber jedenfalls berücksichtigt werden soll, wird normiert, dass ein allenfalls in Abzug gebrachter Vorbildungsausgleich in Bezug auf das für die Jubiläumszuwendung erforderliche Besoldungsdienstalter außer Betracht zu bleiben hat, soweit Zeiten im Öffentlichen Dienst davon erfasst wurden.

mit kollegialen Grüßen



Hermann GREYLINGER
Vorsitzender-Stv.



Reinhard ZIMMERMANN
Vorsitzender



Alfred ISER
Vorsitzender-Stv